

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 31 (1971-1972)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Besoldungsstatistik

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Besoldungsstatistik

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen!

Bevor ich Ihnen die Entwicklung unserer Löhne seit meinem letzten Bericht anlässlich der Delegiertenversammlung 1970 in Roveredo skizziere, möchte ich Sie kurz auf das hinweisen, was sich im Sektor **Preise** inzwischen getan hat; denn, wenn wir wissen wollen, inwieweit Lohnerhöhungen wirkliche Reallohnverbesserungen darstellen, oder inwieweit sie lediglich Teuerungsausgleich sind, müssen wir die Löhne immer wieder im Zusammenhang mit den Lebenskosten betrachten. Dieser Zusammenhang ist — wenigstens in unserer Größenordnung — linear und darum einfach zu ermitteln.

Über die Schwankungen der Lebenskosten gibt uns der Landesindex der Konsumentenpreise zuverlässigen Aufschluss. Dazu sei generell festgehalten, dass der Lebenskostenindex seit September 1966 (= 100,0 Punkte) bis zum August 1971 um 20,4 Punkte angewachsen ist. Hatten wir in den letzten Vorjahren eine jährliche Zuwachsrate von 2,3 bis 3,3 Punkten zu verzeichnen (1967 = 3,3 Punkte, 1968 = 2,3 Punkte, 1969 = 2,5 Punkte), so erreichte die Teuerung im Jahre 1970 einen Rekord, wie er

seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr festzustellen war (Rekordjahre 1947 und 1951 mit je 5,3 Punkten), indem sie um 6,0 Punkte anstieg. — Für das laufende Jahr 1971 dürfte eine Prognose nicht allzu schwierig sein, wenn man bedenkt, dass der Index seit dem Jahresanfang bis zum August bereits von 116,3 auf 120,4 also um 4,1 Punkte gestiegen ist und weiter berücksichtigt, dass in den letzten Jahren immer die Oktober-Zuwachsquote hoch war.

Gesamtschweizerisch gesehen, haben sich die Löhne der Arbeiter und Angestellten aber nicht nur der Teuerung angepasst. Das BIGA hat in regelmässig durchgeführten Erhebungen ermittelt, dass die Reallöhne der Angestellten in den Jahren 1960 bis 1970 jährlich im Durchschnitt um 3,1 % gestiegen sind. — Will man ferner in unserem speziellen Falle Lohnvergleiche anstellen, muss man mitberücksichtigen, dass bei unseren Gehältern ein gewisser «Nachholbedarf» in bezug auf die Lehrergehälter in anderen Kantonen besteht. — Eine Aufgabe des Besoldungsstatistikers besteht darin, jährlich ein sogenanntes «schweizerisches Lohnmit-

tel» zu errechnen. Das ist ein recht mühsames Unterfangen. Ein gesamtschweizerischer Vergleich der Lehrerbesoldungen lässt sich infolge unterschiedlicher Regelungen der Ortszulagen und anderer Faktoren nur schwer anstellen. In einigen kleineren Kantonen besteht zudem kein einheitliches Gehaltsgesetz. Immerhin lassen sich wenigstens gewisse Tendenzen herauskristallisieren. So stellen wir seit 1968 eine sinkende Differenz zwischen dem schweizerischen Mittel und den Löhnen in Graubünden fest (1968 Diff. = 10,5 %, Januar 1971 ca. 6,5 %).

Soweit mir bis jetzt Zahlen bekannt geworden sind, scheint sich allerdings für den Stand 1. Januar 1972 eine rückläufige Bewegung abzuzeichnen, da in einzelnen Kantonen recht massive Lohnerhöhungen vorgenommen wurden.

Die Entwicklung unserer **Löhne** habe ich in früheren Berichten immer wieder dargelegt, und ich kann mich somit hier auf die Zeitspanne des Berichtsjahres beschränken.

Mai 1970:

Die Teuerungszulagen werden vom Grossen Rat von 6 % auf 8 % erhöht. Dies wird in Kraft gesetzt ab Beginn des Schuljahres 1970/71

September 1970:

Der Grosse Rat beschliesst:

1. Eine Reallohnerhöhung von 5 %.
2. Von den 8 % Teuerungszulagen werden deren 3 % in den Grundlohn eingebaut.

Diese Regelung gilt ab Mitte Schuljahr 1970/71.

Ab 1. Januar 1971 ist der Grosse Rat für Grundlohnerhöhungen und

der Kleine Rat für die Anpassung der Teuerungszulagen zuständig.

Januar 1971:

Der Kleine Rat erhöht die Teuerungszulagen von 5 % auf 10 % mit Wirkung ab Mitte Schuljahr 1970/71.

April 1971:

Der Kleine Rat beschliesst die Ausrichtung einer Nachteuerungszulage von 1,7 % auf den Grundlohn für das Schuljahr 1970/71.

Wie Sie sicher erfahren haben, liegt zur Zeit ein Antrag des Kleinen Rates an den Grossen Rat um eine Reallohnerhöhung von ca. 7 % für das kantonale Personal und die Lehrer auf den 1. Januar 1972, resp. Mitte Schuljahr 1971/72 vor (Botschaft Heft 2 1971—72). Die neuen Lohnansätze wären dann folgende:

### **Grundgehalt des Primarlehrers**

Bei 34 Schulwochen  
Fr. 17 220.— bis Fr. 20 822.—

Bei 40 Schulwochen  
Fr. 20 259.— bis Fr. 24 508.—

### **Grundgehalt des Sekundarlehrers**

Bei 36 Schulwochen  
Fr. 21 600.— bis Fr. 26 424.—

Bei 40 Schulwochen  
Fr. 24 000.— bis Fr. 29 360.—

### **Grundgehalt der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen**

Bei 34 Schulwochen  
Fr. 452.— bis Fr. 562.—

pro Jahresstunde

Bei 40 Schulwochen

Fr. 531.70 bis Fr. 661.20

pro Jahresstunde

Dazu kommen noch die Teuerungszulagen (10 %).

Neu ist, dass es künftig nur noch 8 statt 10 Dienstjahre dauern würde bis zur Erreichung des Lohnmaximums.

#### **Stellvertreterlöhne:**

Primarlehrer Fr. 506.50

je Schulwoche

Sekundarlehrer Fr. 600.—

je Schulwoche

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Fr. 13.40 je Lektion.

Ich möchte es nicht unterlassen, hier noch ein Wort zu den Bemühungen des Vorstandes des BLV um unsere Gehälter zu sagen. Über die Eingabe des BLV an unser Departement anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bündner Schulgesetzes habe ich Ihnen in Roveredo berichtet. Wie dann das Bündner Volk der Gesetzesvorlage nicht zustimmte, machte der BLV eine neue, wie mir scheint ausgewogene und gut begründete Eingabe ans Departement und verglich u. a. auch die Lehrerlöhne in Graubünden mit denjenigen in anderen Kantonen. Gewissermassen die Antwort auf diese Eingabe ist der oben angeführte Antrag der Regierung ans Parlament (7prozentige Erhöhung). In einer Sitzung vom 11. September 1971 hat sich der Vorstand des BLV erneut mit Gehaltsfragen auseinandergesetzt, und er betrachtet die beantragte Lohnerhöhung als ungenügend, besonders im Hinblick auf die teils recht beachtlichen Lohnverbesserungen in anderen Kantonen. Während die vorliegenden Zeilen geschrieben werden, entsteht eine neue Eingabe des BLV an die zuständigen Instanzen.

Nachdem nun der Traum der Jahresschule vorderhand ausgeträumt ist, werden wir zwar das Ziel Jahresschule auch fürderhin im Auge behalten, aber es wird uns mit ein Anliegen sein, eine finanzielle Besserstellung der Kolleginnen und Kollegen an Schulen mit minimaler Schuldauer anzustreben. Vielleicht wäre einmal zu überprüfen, ob die Lohnskala nicht in dem Sinne abgeändert werden könnte, dass man die Berechnungsbasis statt bei 34 (Sekundarlehrer 36) bei 40 Wochen annähme und die Abzüge für eine geringere Wochenzahl so gestalten würde, wie sie bis anhin für die 30. bis 34. Woche gelten. Das hätte zur Folge, dass sich die Minimalgehälter den Jahresgehältern annähern würden, und wir hätten — das ist wenigstens meine unmassgebliche Meinung — in absehbarer Zeit immer mehr Jahresschulen in unserem Kanton. Und ich glaube auch, dass jemand, der eine fünfjährige Ausbildung auf sich nimmt, ein gewisses Recht darauf hat, einen Beruf auszuüben, der ihm eine ganzjährige Beschäftigung und Entlohnung sichert.

Damit glaube ich, Sie hinlänglich orientiert und mit Material versehen zu haben, auf dass Sie in der Lage sind, Preis — Lohn und andere Vergleiche anzustellen. Doch vergessen Sie bitte nicht, es hat einmal ein Grosser gesagt: «Vergleiche sind die Wurzel aller Unzufriedenheit und allen Übels» — aber — vom schönen Blätterdach hat er nichts gesagt!

Rodels, den 15. September 1971

Der Besoldungsstatistiker:  
Hugo Battaglia